



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.6.2023
COM(2023) 324 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Rates

**über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen
Quellensteuern**

{SEC(2023) 243 final} - {SWD(2023) 215 final} - {SWD(2023) 216 final} -
{SWD(2023) 217 final}

ANHANG I

DIGITALE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT GEMÄß ARTIKEL 4

Technische Anforderungen

1. Die digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit
 - wird mit einem elektronischen Siegel im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgestellt;
 - bietet die Möglichkeit, sowohl menschen- als auch maschinenlesbare Darstellungen der digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit als Dokumente im PDF-Format oder in ähnlichen anderen Formaten zu generieren, die in den automatisierten Systemen verwendet werden können;
 - kann gedruckt werden;
 - enthält ein Freitextfeld zur Aufnahme der in Artikel 4 Buchstabe g genannten Angaben.

2. Die Mitgliedstaaten können ein Überprüfungsverfahren anhand überprüfbarer Berechtigungsnachweise einführen, wenn die technischen Anforderungen in der Union erfüllt werden.

Die Kommission wird bei der Begleitung der Umsetzung der digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit durch die Mitgliedstaaten von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss kann zudem technische Unterstützung im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der technischen Basis für die digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit oder neuen technischen Entwicklungen leisten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

ANHANG II

MELDUNG GEMÄß ARTIKEL 9 UND ARTIKEL 15

Die zertifizierten Finanzintermediäre stellen die folgenden Angaben im entsprechenden XML-Format zur Verfügung:

Angaben	Spezifikation
A. Angaben zur Person, die die Angaben übermittelt	
Name des Finanzintermediärs	
EUID, Rechtsträgerkennung (LEI) oder vergleichbare Nummer	
Offizielle Anschrift	
Andere relevante Daten	Steuer-Identifikationsnummer und E-Mail-Adresse
B. Angaben zum Empfänger der Dividenden- bzw. Zinszahlung	
Identifikation des Finanzintermediärs oder des endgültig Steuerpflichtigen, der die Dividenden- oder Zinszahlung erhält	
i. Natürliche Person	Name, TIN, Geburtsdatum, Anschrift
ii. Juristische Person	Name, LEI, TIN, Anschrift, EUID
Nummer des Anlagekontos	Nummer des Verwahrungskontos, auf dem die Wertpapiere vom Finanzintermediär/vom Steuerzahler, der die Zahlung erhält, gehalten werden
C. Angaben zur Person, von der die Dividenden- bzw. Zinszahlung ausgeht	
Identifikation des Finanzintermediärs, von dem der Meldende die Dividenden- oder Zinszahlung erhält	
i. Natürliche Person	Name, TIN, Geburtsdatum, Anschrift
ii. Juristische Person	Name, LEI, TIN, Anschrift, EUID
Nummer des Anlagekontos	Nummer des Verwahrungskontos, auf dem die Wertpapiere vom Finanzintermediär, von dem die Zahlung ausgeht, gehalten wurden

D. Angaben zur Dividenden- bzw. Zinszahlung	
Emittent	Name, LEI oder TIN oder EUID, offizielle Anschrift
ISIN-Nummer	Identifikation des Emittenten und des Wertpapiers
Art des Wertpapiers	Bardividenden, Sachdividenden, gemischte Sach- und Bardividenden sowie Zinsen
COAF (Offizielle Kennung des Kapitalmaßnahmenereignisses)	Identifikation der Maßnahme (Dividenden-/Zinsausschüttung)
Relevante Daten	Tag der Notierung ex Dividende, Nachweisstichtag, Abwicklungstag (falls abgeschlossen oder eine Markierung, falls noch nicht generiert), Zahlungsdatum, Coupontermin
Betrag der erhaltenen/zu erhaltenden Dividenden- bzw. Zinszahlung und Währung	Bruttobetrag, Nettobetrag, angewendeter oder anzuwendender Quellensteuersatz, einbehaltener Betrag
Nummer des Geldkontos	Nummer des Kontos, auf das die Zahlung überwiesen wurde
E. Angaben zur Anwendung von Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung	
Informationen über die Haltedauer der zugrunde liegenden öffentlich gehandelten Aktien	Zwei Felder: 1) für zugrunde liegende Aktien, die mindestens zwei Tage vor dem Tag der Notierung ex Dividende erworben wurden – Anzahl Aktien 2) für zugrunde liegende Aktien, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Tagen vor dem Tag der Notierung ex Dividende erworben wurden – Anzahl Aktien („FIFO“ – First In First Out – im Falle regulärer Handelspositionen)
Angaben zur Finanzvereinbarung	Angabe, ob es Belege für eine Finanzvereinbarung im Zusammenhang mit zugrunde liegenden öffentlich gehandelten Aktien gibt, die am Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war